

Statistischer Bericht



Verbrauch von Energieträgern im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe im Freistaat Sachsen

2019

E IV 4 – j/19

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss
Januar 2021

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
jährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet

Statistischer Bericht E IV 4 - j/19**Verbrauch von Energieträgern im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe im Freistaat Sachsen
2017 bis 2019**[Titel](#)[Impressum](#)**Inhalt**[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Strombilanz der Betriebe 2018 und 2019](#)
2. [Energieverbrauch insgesamt 2017 bis 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
3. [Energieverbrauch 2017 bis 2019 nach Energieträgern sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
4. [Energieverbrauch insgesamt 2017 bis 2019 nach Wirtschaftszweigen](#)
5. Energieverbrauch 2017 bis 2019 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen
- 5.1 [Energieverbrauch 2017 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen](#)
- 5.2 [Energieverbrauch 2018 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen](#)
- 5.3 [Energieverbrauch 2019 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen](#)
6. [Spezifischer Energieverbrauch 2019 nach Wirtschaftszweigen](#)
7. [Energieverbrauch, Anteile sowie Veränderungsraten nach Energieträgern 2017 bis 2019](#)

Abbildungen

1. [Verbrauch an Energieträgern im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden 2019](#)
2. [Verbrauch an erneuerbaren Energien im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden und im Bereich Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren 2011 bis 2019](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Jahreserhebung über die Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes, im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Energie/energieverwendung-verarb-gewerbe-bergbau-steine-erden-j-060.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 31.12.2019

[Inhalt](#)**1. Strombilanz der Betriebe 2018 und 2019 (in MWh)**

Merkmal	2018	2019
Eigene Stromerzeugung	1 321 695	1 302 840
davon aus		
fossilen Energieträgern	1 111 822	1 096 587
erneuerbaren Energieträgern	164 187	164 946
sonstigen Energieträgern	45 686	41 307
Strombezug aus dem Inland	10 446 051	10 139 544
davon von		
Energieversorgungsunternehmen	10 018 004	9 721 808
Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden	403 810	394 743
sonstigen Lieferanten	24 236	22 993
Direkter Strombezug aus dem Ausland	-	-
Stromabgabe Inland	469 589	479 433
davon an		
Energieversorgungsunternehmen	181 100	177 120
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden	247 572	265 425
Haushaltskunden	72	71
sonstige Letztverbraucher	40 845	36 817
Direkte Stromabgabe in das Ausland	-	-
Stromverbrauch	11 298 157	10 962 951

[Inhalt](#)**2. Energieverbrauch insgesamt 2017 bis 2019 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen (in GJ)**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2017	2018	2019
Chemnitz, Stadt	1 937 656	1 948 784	1 902 537
Erzgebirgskreis	5 838 670	5 660 263	5 377 563
Mittelsachsen	12 784 490	12 834 858	12 287 472
Vogtlandkreis	2 741 955	2 741 999	2 607 705
Zwickau	6 144 310	5 962 745	5 893 983
Dresden, Stadt	8 224 546	8 278 913	8 053 100
Bautzen	8 336 878	8 313 505	8 868 497
Görlitz	6 649 139	6 128 409	6 163 315
Meißen	17 384 365	16 676 369	16 292 409
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	5 285 167	5 464 603	5 216 153
Leipzig, Stadt	4 252 511	4 080 441	3 855 856
Leipzig	69 770 144	70 564 673	46 023 540
Nordsachsen	11 845 491	11 339 364	10 879 004
Sachsen	161 195 321	159 994 926	133 421 134

[Inhalt](#)**3. Energieverbrauch 2017 bis 2019 nach Energieträgern sowie Kreisfreien Städten und Landkreisen (in GJ)**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Davon						
		Kohle	Heizöl	Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger
2017								
Chemnitz, Stadt	1 937 656	.	22 404	444 998	9 035	1 171 329	163 078	.
Erzgebirgskreis	5 838 670	1 243 056	171 378	1 710 048	123 131	2 475 600	104 958	10 498
Mittelsachsen	12 784 490	481 149	266 506	6 813 521	246 734	3 790 520	275 698	910 363
Vogtlandkreis	2 741 955	.	136 503	1 077 793	17 204	1 415 239	37 613	.
Zwickau	6 144 310	714 330	120 152	2 506 516	35 893	2 733 268	18 481	15 670
Dresden, Stadt	8 224 546	.	74 450	1 354 084	87 569	4 403 012	2 280 325	.
Bautzen	8 336 878	.	237 354	4 387 503	98 487	3 041 493	370 882	.
Görlitz	6 649 139	.	76 480	2 190 258	1 310 031	2 922 058	129 785	.
Meißen	17 384 365	83 674	83 903	6 407 983	1 732 933	8 592 765	408 190	74 919
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	5 285 167	274 170	57 568	2 698 732	99 596	2 137 663	5 462	11 976
Leipzig, Stadt	4 252 511	79 045	160 598	1 433 682	.	2 385 122	188 184	.
Leipzig	69 770 144	.	112 050	7 248 150	.	3 226 489	1 596 437	57 038 305
Nordsachsen	11 845 491	.	216 288	6 102 583	2 371 230	2 737 883	11 039	.
Sachsen	161 195 321	3 730 119	1 735 634	44 375 849	6 236 160	41 032 441	5 590 129	58 494 988
2018								
Chemnitz, Stadt	1 948 784	.	20 977	420 973	12 163	1 199 514	160 435	.
Erzgebirgskreis	5 660 263	1 160 498	133 934	1 733 341	105 406	2 425 730	98 841	2 513
Mittelsachsen	12 834 858	503 869	229 274	6 840 432	219 498	3 671 811	319 754	1 050 220
Vogtlandkreis	2 741 999	.	137 470	1 052 353	15 878	1 437 659	27 482	.
Zwickau	5 962 745	751 530	101 510	2 365 155	32 722	2 678 000	18 799	15 028
Dresden, Stadt	8 278 913	.	58 308	1 356 236	89 756	4 461 335	2 290 021	.
Bautzen	8 313 505	.	214 999	4 346 352	90 959	3 097 601	360 003	.
Görlitz	6 128 409	.	78 025	2 277 931	722 084	2 907 059	123 724	.
Meißen	16 676 369	85 065	93 464	5 821 312	1 709 573	8 520 467	369 908	76 579
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	5 464 603	270 402	66 529	2 795 836	102 995	2 211 513	6 348	10 979
Leipzig, Stadt	4 080 441	85 775	153 328	1 413 248	-	2 248 360	175 186	4 545
Leipzig	70 564 673	.	97 773	8 029 021	.	3 097 279	1 294 966	57 470 179
Nordsachsen	11 339 364	.	89 915	6 106 920	.	2 717 038	12 665	176 301
Sachsen	159 994 926	3 739 931	1 475 506	44 559 112	5 413 672	40 673 365	5 258 132	58 875 207

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Davon						
		Kohle	Heizöl	Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger
2019								
Chemnitz, Stadt	1 902 537	.	20 087	422 573	11 016	1 173 306	149 436	.
Erzgebirgskreis	5 377 563	1 100 697	161 645	1 628 093	95 572	2 288 097	98 911	4 548
Mittelsachsen	12 287 472	455 703	227 011	6 605 454	198 664	3 452 106	284 530	1 064 003
Vogtlandkreis	2 607 705	.	125 959	1 036 708	17 563	1 363 510	25 431	.
Zwickau	5 893 983	759 571	88 574	2 305 621	37 574	2 665 277	21 285	16 081
Dresden, Stadt	8 053 100	.	56 100	1 178 518	97 856	4 434 019	2 260 664	.
Bautzen	8 868 497	.	203 525	4 572 746	100 111	3 090 784	728 247	.
Görlitz	6 163 315	.	62 602	2 396 410	689 018	2 870 827	125 667	.
Meißen	16 292 409	76 536	86 082	5 356 125	1 973 344	8 376 072	357 296	66 953
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	5 216 153	.	49 332	2 638 800	107 349	2 141 232	5 713	.
Leipzig, Stadt	3 855 856	84 602	142 026	1 348 954	-	2 139 648	135 768	4 859
Leipzig	46 023 540	.	99 198	7 346 854	.	2 877 618	1 101 783	34 028 173
Nordsachsen	10 879 004	.	85 840	5 756 263	.	2 594 130	11 971	152 696
Sachsen	133 421 134	3 532 354	1 407 980	42 593 119	5 694 199	39 466 626	5 306 702	35 420 155

[Inhalt](#)**4. Energieverbrauch insgesamt 2017 bis 2019 nach Wirtschaftszweigen (in GJ)**

WZ 2008	Abteilung Abschnitt	2017	2018	2019
05	Kohlenbergbau	.	.	.
08	Gew. v. Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	975 745	.	.
09	Erbr. v. Dienstl. f. d. Bergbau u. f. d. Gew. v. Steinen u. Erden	.	-	-
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3 232 557	3 212 317	3 069 306
10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	7 472 189	7 471 794	7 989 057
11	Getränkeherstellung	1 326 404	1 302 570	1 271 361
12	Tabakverarbeitung	.	.	.
13	H. v. Textilien	2 036 347	1 950 474	1 796 996
14	H. v. Bekleidung	77 477	69 647	67 517
15	H. v. Leder, Lederwaren u. Schuhen	.	.	.
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	7 746 084	6 435 540	6 666 374
17	H. v. Papier, Pappe u. Waren daraus	13 134 911	13 424 018	12 548 569
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielf. bespielter Tonträger usw.	921 696	897 464	926 564
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	73 873 421	74 551 340	49 927 035
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen	414 728	413 635	396 061
22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	2 517 581	2 484 555	2 565 596
23	H. v. Glas u. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erden	10 717 972	10 481 313	10 232 047
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	13 495 068	13 429 422	12 915 536
25	H. v. Metallerzeugnissen	5 058 030	5 067 073	4 828 857
26	H. v. DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen	6 577 961	6 446 184	6 304 356
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	1 436 656	1 373 480	1 352 549
28	Maschinenbau	2 856 050	2 900 326	2 809 481
29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	6 383 817	6 101 346	5 868 089
30	Sonstiger Fahrzeugbau	566 737	563 233	541 877
31	H. v. Möbeln	463 312	461 240	466 055
32	H. v. sonst. Waren	273 323	335 744	264 122
33	Rep. und Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	359 419	367 895	359 981
C	Verarbeitendes Gewerbe	157 962 764	156 782 610	130 351 828
A+EN	Vorleistungsgüter und Energie	137 556 799	134 428 368	110 065 075
B	Investitionsgüter	11 376 454	11 195 540	10 751 585
GG	Gebrauchsgüter	603 685	594 972	606 514
VG	Verbrauchsgüter	11 658 382	11 538 971	11 997 961
	Insgesamt	161 195 321	159 994 926	133 421 134

[Inhalt](#)**5. Energieverbrauch 2017 bis 2019 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen****5.1 Energieverbrauch 2017 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen (in GJ)**

WZ 2008	Abteilung Abschnitt	Insgesamt		
			Kohle	Heizöl
05	Kohlenbergbau	.	-	.
08	Gew. v. Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	975 745	229 907	81 601
09	Erbr. v. Dienstl. f. d. Bergbau u. f. d. Gew. v. Steinen u. Erden	.	-	.
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3 232 557	229 907	93 258
10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	7 472 189	.	214 340
11	Getränkeherstellung	1 326 404	-	.
12	Tabakverarbeitung	.	-	.
13	H. v. Textilien	2 036 347	-	134 435
14	H. v. Bekleidung	77 477	-	20 126
15	H. v. Leder, Lederwaren u. Schuhen	.	-	.
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	7 746 084	-	16 341
17	H. v. Papier, Pappe u. Waren daraus	13 134 911	1 409 300	.
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielf. bespielter Tonträger usw.	921 696	-	13 817
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	73 873 421	.	177 207
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen	414 728	-	.
22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	2 517 581	-	116 491
23	H. v. Glas u. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erden	10 717 972	934 390	290 457
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	13 495 068	617 119	58 915
25	H. v. Metallerzeugnissen	5 058 030	.	174 887
26	H. v. DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen	6 577 961	-	13 675
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	1 436 656	-	47 224
28	Maschinenbau	2 856 050	.	92 508
29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	6 383 817	-	79 535
30	Sonstiger Fahrzeugbau	566 737	-	4 808
31	H. v. Möbeln	463 312	-	.
32	H. v. sonst. Waren	273 323	-	7 700
33	Rep. und Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	359 419	-	46 369
C	Verarbeitendes Gewerbe	157 962 764	3 500 212	1 642 375
A+EN	Vorleistungsgüter und Energie	137 556 799	3 673 972	1 095 742
B	Investitionsgüter	11 376 454	.	295 080
GG	Gebrauchsgüter	603 685	-	32 648
VG	Verbrauchsgüter	11 658 382	.	312 164
	Insgesamt	161 195 321	3 730 119	1 735 634

Davon					WZ 2008
Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger	
-	-	.	.	.	05
.	-	468 141	.	.	08
.	-	.	-	-	09
173 868	-	2 677 093	.	.	B
4 600 304	121 109	2 254 913	216 595	.	10
931 554	.	352 190	-	-	11
.	-	.	.	-	12
1 110 438	7 255	730 018	51 956	2 244	13
.	-	40 739	.	-	14
.	15
566 910	5 695 873	1 429 770	36 125	1 065	16
7 861 105	.	3 221 079	203 127	361 491	17
427 701	.	434 498	43 485	.	18
7 704 330	.	6 852 621	1 594 013	57 061 478	20
159 550	.	179 626	60 927	-	21
511 012	5 857	1 603 799	275 384	5 038	22
7 442 226	.	1 976 373	40 107	.	23
5 804 388	-	6 037 048	67 755	909 843	24
2 027 286	.	2 614 891	182 602	42 539	25
735 598	94 621	3 735 434	1 997 872	761	26
407 213	1 492	892 045	84 855	3 827	27
813 601	.	1 721 188	199 595	24 910	28
2 546 867	.	3 502 594	234 287	.	29
150 053	.	223 679	185 991	.	30
41 854	164 202	228 613	.	-	31
101 939	9 822	145 276	7 414	1 171	32
121 385	69 661	82 181	37 483	2 341	33
44 201 981	6 236 160	38 355 349	.	.	C
33 223 973	5 812 426	30 833 443	4 500 304	58 416 939	A+EN
4 078 154	103 465	6 109 543	723 729	.	B
106 998	164 832	291 960	.	.	GG
6 966 724	155 436	3 797 495	.	10 385	VG
44 375 849	6 236 160	41 032 441	5 590 129	58 494 988	Insg.

[Inhalt](#)
5. Energieverbrauch 2017 bis 2019 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen
5.2 Energieverbrauch 2018 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen (in GJ)

WZ 2008	Abteilung Abschnitt	Insgesamt		
			Kohle	Heizöl
05	Kohlenbergbau	.	-	.
08	Gew. v. Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	.	245 441	.
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3 212 317	245 441	60 143
10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	7 471 794	.	215 541
11	Getränkeherstellung	1 302 570	-	12 079
12	Tabakverarbeitung	.	-	.
13	H. v. Textilien	1 950 474	-	129 080
14	H. v. Bekleidung	69 647	-	16 820
15	H. v. Leder, Lederwaren u. Schuhen	.	-	.
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	6 435 540	-	14 989
17	H. v. Papier, Pappe u. Waren daraus	13 424 018	1 395 646	.
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielf. bespielter Tonträger usw.	897 464	-	14 773
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	74 551 340	.	128 265
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen	413 635	-	.
22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	2 484 555	-	116 656
23	H. v. Glas u. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erden	10 481 313	966 725	164 288
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	13 429 422	543 017	41 618
25	H. v. Metallerzeugnissen	5 067 073	.	173 526
26	H. v. DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen	6 446 184	-	10 956
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	1 373 480	-	45 723
28	Maschinenbau	2 900 326	.	88 899
29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	6 101 346	-	88 096
30	Sonstiger Fahrzeugbau	563 233	-	3 465
31	H. v. Möbeln	461 240	-	.
32	H. v. sonst. Waren	335 744	-	6 724
33	Rep. und Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	367 895	-	46 761
C	Verarbeitendes Gewerbe	156 782 610	3 494 491	1 415 363
A+EN	Vorleistungsgüter und Energie	134 428 368	3 683 917	853 071
B	Investitionsgüter	11 195 540	.	294 953
GG	Gebrauchsgüter	594 972	-	30 041
VG	Verbrauchsgüter	11 538 971	.	286 735
	Insgesamt	159 994 926	3 739 931	1 475 506

Davon					WZ 2008
Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger	
-	-	.	.	.	05
185 873	-	.	.	.	08
185 873	-	2 675 779	.	.	B
4 549 977	120 539	2 306 703	215 844	.	10
915 099	.	356 198	-	.	11
.	-	.	.	-	12
1 063 795	7 593	694 839	53 600	1 566	13
.	-	36 862	.	-	14
.	15
357 082	4 689 989	1 368 587	.	.	16
8 089 334	.	3 282 663	245 235	168 964	17
406 093	.	426 141	48 472	.	18
8 251 292	.	6 848 144	1 292 907	57 496 899	20
164 161	.	177 923	57 085	-	21
495 262	6 359	1 583 060	276 938	6 280	22
7 352 610	.	1 918 753	40 492	.	23
5 829 399	-	5 900 686	64 373	1 050 329	24
2 016 343	.	2 651 442	168 415	42 110	25
708 895	97 472	3 635 741	1 992 307	813	26
370 588	2 028	867 791	83 561	3 788	27
807 086	.	1 784 051	187 663	27 555	28
2 411 976	5 597	3 367 389	215 410	12 878	29
139 528	.	215 782	201 641	.	30
44 857	167 638	222 390	.	-	31
145 087	14 957	160 455	7 147	1 373	32
121 882	65 997	85 134	45 191	2 930	33
44 373 240	5 413 672	37 997 587	.	.	C
33 616 363	4 984 945	28 331 048	4 163 634	58 795 391	A+EN
3 975 281	100 494	6 048 449	707 044	.	B
106 239	169 682	282 014	.	.	GG
6 861 230	158 551	3 813 695	.	8 323	VG
44 559 112	5 413 672	40 673 365	5 258 132	58 875 207	Insg.

[Inhalt](#)
5. Energieverbrauch 2017 bis 2019 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen
5.3 Energieverbrauch 2019 nach Energieträgern und Wirtschaftszweigen (in GJ)

WZ 2008	Abteilung Abschnitt	Insgesamt		
			Kohle	Heizöl
05	Kohlenbergbau	.	-	.
08	Gew. v. Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	.	210 512	.
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3 069 306	210 512	57 987
10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	7 989 057	.	209 375
11	Getränkeherstellung	1 271 361	-	13 219
12	Tabakverarbeitung	.	-	.
13	H. v. Textilien	1 796 996	-	116 981
14	H. v. Bekleidung	67 517	-	16 975
15	H. v. Leder, Lederwaren u. Schuhen	.	-	.
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	6 666 374	-	14 483
17	H. v. Papier, Pappe u. Waren daraus	12 548 569	1 393 005	.
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielf. bespielter Tonträger usw.	926 564	-	14 204
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	49 927 035	.	133 149
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen	396 061	-	.
22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	2 565 596	-	124 205
23	H. v. Glas u. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erden	10 232 047	949 363	149 183
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	12 915 536	401 820	44 454
25	H. v. Metallerzeugnissen	4 828 857	.	158 940
26	H. v. DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen	6 304 356	-	10 655
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	1 352 549	-	41 805
28	Maschinenbau	2 809 481	-	77 736
29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	5 868 089	-	69 646
30	Sonstiger Fahrzeugbau	541 877	-	5 585
31	H. v. Möbeln	466 055	-	25 215
32	H. v. sonst. Waren	264 122	-	7 834
33	Rep. und Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	359 981	-	34 621
C	Verarbeitendes Gewerbe	130 351 828	3 321 842	1 349 993
A+EN	Vorleistungsgüter und Energie	110 065 075	.	.
B	Investitionsgüter	10 751 585	-	243 889
GG	Gebrauchsgüter	606 514	-	.
VG	Verbrauchsgüter	11 997 961	.	280 487
	Insgesamt	133 421 134	3 532 354	1 407 980

Davon					WZ 2008
Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger	
-	-	.	.	.	05
184 753	-	.	.	15 843	08
184 753	-	2 569 732	.	.	B
4 702 859	120 475	2 311 016	582 729	.	10
891 915	.	348 476	-	.	11
.	-	.	.	-	12
964 733	8 187	654 218	51 180	1 697	13
10 398	-	35 977	4 167	-	14
.	15
285 309	4 972 838	1 389 268	.	.	16
7 472 476	.	3 096 754	214 379	146 187	17
440 578	.	417 660	49 386	.	18
7 449 025	.	6 670 044	1 102 144	34 049 305	20
155 449	.	171 829	55 402	-	21
476 521	10 150	1 663 883	282 861	7 977	22
7 208 658	.	1 855 399	34 563	.	23
5 689 223	-	5 656 208	59 607	1 064 223	24
2 000 078	.	2 453 949	158 424	42 924	25
577 894	112 327	3 597 291	2 005 675	513	26
365 106	1 770	855 654	84 301	3 912	27
835 343	6 528	1 687 907	177 723	24 245	28
2 349 874	4 872	3 264 781	166 558	12 358	29
146 705	.	218 498	168 217	.	30
46 675	171 876	219 938	.	.	31
91 323	16 036	136 066	11 501	1 364	32
131 359	69 544	79 465	42 398	2 594	33
42 408 366	5 694 199	36 896 893	.	.	C
31 589 737	5 252 984	29 589 757	3 963 224	35 340 129	A+EN
3 911 045	109 560	5 802 206	619 453	65 432	B
109 434	174 466	283 499	5 151	.	GG
6 982 904	157 189	3 791 164	718 874	.	VG
42 593 119	5 694 199	39 466 626	5 306 702	35 420 155	Insg.

[Inhalt](#)**6. Spezifischer Energieverbrauch 2019 nach Wirtschaftszweigen**

WZ 2008	Abteilung Abschnitt	Spezifischer Energieverbrauch	Veränderung 2019 gegenüber	
			2018	2017
		MJ je 1 000 € Umsatz	%	
05	Kohlenbergbau	.	.	.
08	Gew. v. Steinen u. Erden, sonst. Bergbau	.	.	.
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3 729	-1,8	-1,8
10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	1 494	0,5	3,4
11	Getränkeherstellung	1 330	-10,2	-6,1
12	Tabakverarbeitung	.	.	.
13	H. v. Textilien	1 953	-0,2	-2,9
14	H. v. Bekleidung	512	-13	-5,2
15	H. v. Leder, Lederwaren u. Schuhen	.	.	.
16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (ohne Möbel)	6 761	14,6	37,3
17	H. v. Papier, Pappe u. Waren daraus	7 500	-6,9	-5,3
18	H. v. Druckerzeugnissen; Vervielf. bespielter Tonträger usw.	1 158	-1,7	3,7
20	H. v. chemischen Erzeugnissen	17 661	-34,6	-30,0
21	H. v. pharmazeutischen Erzeugnissen	560	-30,2	-20,3
22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	1 128	3,8	6,7
23	H. v. Glas u. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erden	4 726	-3,0	-2,2
24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	4 132	-1,3	3,9
25	H. v. Metallerzeugnissen	838	-8,7	-4,8
26	H. v. DV-Geräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen	1 434	3,2	0,8
27	H. v. elektrischen Ausrüstungen	367	-21,6	-14,1
28	Maschinenbau	316	-6,2	-4,2
29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	345	-2,8	1,8
30	Sonstiger Fahrzeugbau	340	3,3	1,5
31	H. v. Möbeln	651	-4,7	-4,8
32	H. v. sonst. Waren	373	-3,9	-19,6
33	Rep. und Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	234	-16,1	-8,9
C	Verarbeitendes Gewerbe	1 953	-17,7	-15,6
A+EN	Vorleistungsgüter und Energie	4 539	-19,7	-16,0
B	Investitionsgüter	332	-4,3	-1,2
GG	Gebrauchsgüter	422	-16,4	-13,2
VG	Verbrauchsgüter	1 260	-2,4	0,7
	Insgesamt	1 975	-17,4	-15,3

[Inhalt](#)**7. Energieverbrauch, Anteile sowie Veränderungsraten nach Energieträgern 2017 bis 2019**

Jahr	Insgesamt	Davon						
		Kohle	Heizöl	Erdgas	erneuerbare Energien	Strom	Wärme	sonstige Energieträger

TJ

2017	161 195	3 730	1 736	44 376	6 236	41 032	5 590	58 495
2018	159 995	3 740	1 476	44 559	5 414	40 673	5 258	58 875
2019	133 421	3 532	1 408	42 593	5 694	39 467	5 307	35 420

Anteile der Energieträger in Prozent

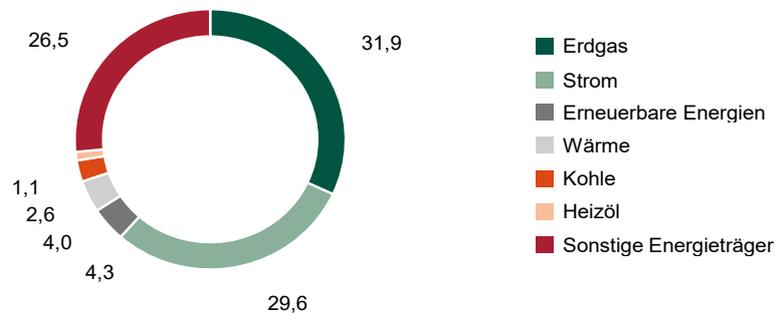
2017	100	2,3	1,1	27,5	3,9	25,5	3,5	36,3
2018	100	2,3	0,9	27,9	3,4	25,4	3,3	36,8
2019	100	2,6	1,1	31,9	4,3	29,6	4,0	26,5

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent

2017	3,1	-4,0	-0,4	1,5	8,6	0,4	4,6	6,4
2018	-0,7	0,3	-15,0	0,4	-13,2	-0,9	-5,9	0,6
2019	-16,6	-5,6	-4,6	-4,4	5,2	-3,0	0,9	-39,8

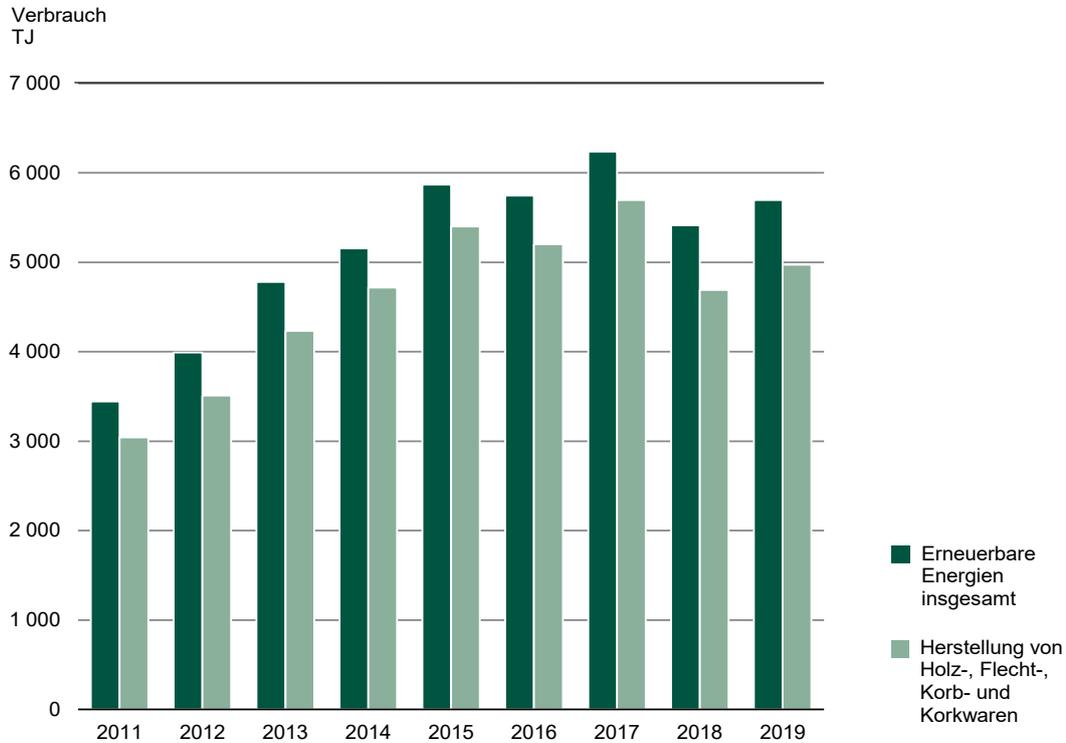
[Inhalt](#)

Abb. 1 Verbrauch an Energieträgern im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden 2019
in Prozent



[Inhalt](#)

Abb. 2 Verbrauch an erneuerbaren Energien im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden und im Bereich Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren 2011 bis 2019



Jahreserhebung über die Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes, im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden



2019

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 31.12.2019

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 - 75 23 07

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit* : Die Erhebung richtet sich an höchstens 68 000 Betriebe des Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität*: Berichtsjahr, jährlich
- *Rechtsgrundlage*: Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben nach § 8 EnStatG.
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
- *Qualitätsmanagement* : Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Schwerpunkte*: Erhoben werden folgende Merkmale: die Menge des Bezugs, des Bestandes, des Verbrauchs und der Abgabe von Energieträgern, getrennt nach Art und Energiegehalt; die Menge der Eigenerzeugung und des Verbrauchs von Elektrizität; die Menge der bezogenen Elektrizität und Wärme, getrennt nach Lieferantengruppen und Einfuhr; die Menge der abgegebenen Elektrizität und Wärme nach Abnehmergruppen und Ausfuhr sowie die Menge der energetisch und nichtenergetischen Verwendung der Energieträger.
- *Klassifikationen*: Die Angaben werden nach der NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft]), Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) gegliedert.
- *Nutzerbedarf*: Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland. Zu den Hauptnutzern gehören die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.

3 Methodik

Seite 7

- *Konzept der Datengewinnung*: Primärerhebung mit Auskunftspflicht für Leitungen der Betriebe und Einrichtungen.
- *Durchführung*: Die Statistischen Ämter der Länder führen die dezentrale Erhebung im Online-Verfahren durch.
- *Aufbereitung*: Die von den Statistischen Ämter der Länder erstellten Länderergebnisse werden im Statistischen Bundesamt zum Bundesergebnis zusammengefasst.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit* : Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen*: Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität und Pünktlichkeit*: Die Bundesergebnisse liegen in der Regel Ende des Folgejahres vor.

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit*: Die Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist ab 2008 kurzfristig vollständig gegeben.

7 Kohärenz

Seite 8

- *Input für andere Statistiken*: Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- *Verbreitungswege:*

Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich ca. 12 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht.

Datenreihen ab dem Berichtszeitraum 2008 finden Sie in der GENESIS-Online-Datenbank unter:

https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/statistiken/43* (Tabellen-Code: 43531)

Regional tiefer gegliederte Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/online;jsessionid=.worker1?sequenz=statistiken&selektionname=43531>

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach

§16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

- *Kommunikation:* Statistisches Bundesamt, Gruppe E2, Telefonnummer: +49 (0)611/75-2307, E-Mail: www.destatis.de/Kontakt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 9

- Betriebe, die im Rahmen dieser Erhebung Daten zur eigenen Stromerzeugung angeben und deren Anlagen eine elektrische Brutto-Engpassleistung von mindestens 1 MW haben, sind im Berichtskreis zur Jahrerhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden heranzuziehen.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden produzierende Betriebe von Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden und des Verarbeitenden Gewerbes mit mindestens 20 Beschäftigten, sowie produzierende Betriebe anderer Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten, wenn deren wirtschaftlicher Schwerpunkt ausschließlich oder überwiegend im Bereich des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes liegt. Ausnahme: Betriebe von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes mit 10 und mehr tätigen Personen in den Wirtschaftszweigen: 08.11, 08.12, 10.91, 10.92, 11.06, 16.10 und 23.63. Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Einheiten.

Der Erhebungsbereich wird auf der Grundlage der NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)] und der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) - abgegrenzt und umfasst die Abschnitte B "Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie C "Verarbeitendes Gewerbe".

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhoben wird bei höchstens 68 000 Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland. Länderergebnisse bzw. regional tiefer gegliederte Daten werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das zurückliegende Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über Energiestatistik (EnStatG)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Erhoben werden die Angaben zu § 8 EnStatG.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 Bundesstatistikgesetz ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (faktisch anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Betrieben zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Betrieben enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Betrieb das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Betriebe sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern auf regelmäßigen Besprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist in ein System von Statistiken integriert, für die einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden richtet sich an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden. Durch die Einbindung der Erhebung in ein System von diversen Energiestatistiken ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet, dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden gehören folgende Merkmale: die Menge des Bezugs, des Bestandes, des Verbrauchs und der Abgabe von Energieträgern, getrennt nach Art und Energiegehalt; die Menge der Eigenerzeugung und des Verbrauchs von Elektrizität; die Menge der bezogenen Elektrizität und Wärme, getrennt nach Lieferantengruppen und Einfuhr; die Menge der abgegebenen Elektrizität und Wärme nach Abnehmergruppen und Ausfuhr sowie die Menge der energetischen und nichtenergetischen Verwendung der Energieträger.

2.1.2 Klassifikationssysteme

- NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)]
- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen

Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen an das Netz von Energieversorgungsunternehmen bzw. an andere Abnehmer.

Abgabe von Wärme

Die Wärmeabgabe ist einschließlich selbst erzeugter Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) anzugeben. Die für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) sind im nachfolgenden Abschnitt "Energieträger" anzugeben.

Bezug von Energieträgern/Brennstoffen

Bezug von Energieträgern/Brennstoffen von Energieversorgungsunternehmen bzw. von anderen Lieferanten.

Bezug von Wärme

Hier ist nur die fremdbezogene Wärme (Fernwärme, Fernkälte, Heizwasser oder Dampf, Nahwärme) und deren Verbrauch anzugeben. Im Betrieb selbst erzeugte Wärme ist in diesem Abschnitt nicht anzugeben. Wird Wärme im Betrieb selbst erzeugt, sind die dafür eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) sind nachfolgenden Abschnitt "Energieträger" anzugeben.

Durchschnittlicher unterer Heizwert

Soweit möglich, bitte den unteren Heizwert (H_u) angeben. Falls die Heizwerte der einzelnen Energieträger/Brennstoffe nicht ermittelt oder aus den Liefervertragsunterlagen ersehen werden können, wird der durchschnittliche Heizwert des Energieträgers/Brennstoffes maschinell ergänzt.

Energieträger/Brennstoff

Unabhängig von der steuerlichen Behandlung eines Energieträgers/Brennstoffs, erfasst die Erhebung alle Energieträger/Brennstoffe, die im Betrieb zur Strom und Wärmeerzeugung (Prozesswärme, Heizung, Warmwasser einschließlich Kälte) oder zur nichtenergetischen Nutzung eingesetzt werden. Verbrauch von Gas einschließlich der Gase, die vom Betrieb selbst erzeugt und verbraucht werden (ohne technische Gase, wie Schweißgas u.a.). Verbrauch von Heizöl, gleichgültig, ob aus Erdöl oder Rohteer hergestellt. Verbrauch von Kohle, jedoch im Bereich Kohlenbergbau/Kokereien ohne Einsatzkohle für die Brikett- und Koksherstellung. Nicht einzubeziehen sind Kraftstoffe für den Einsatz von Fahrzeugen (einschl. Werksverkehr). Bitte geben Sie unbedingt den Bestand am Jahresende in der entsprechenden Spalte für zutreffenden Energieträger/Brennstoffe an.

Energieversorgungsunternehmen

Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.

Haushaltskunden

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.

Nettostromerzeugung

Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).

Nichtenergetische Nutzung

Nichtenergetische Nutzung liegt vor, wenn Energieträger nicht als Brennstoffe eingesetzt werden, sondern als Rohstoffe zu Produkten/Gütern (z. B. Chemikalien, Kunststoffe) verarbeitet werden. Die Verwendung für Zwecke der Unterfeuerung ist energetische Nutzung.

Bezug vom/Abgabe an das Ausland

Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.

Wärme

Hier ist nur die fremdbezogene Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) und deren Verbrauch anzugeben (nicht die im Betrieb erzeugte Prozesswärme). Einzubeziehen ist auch die Wärme mit kurzen Transportwegen (Nahwärme).

2.2 Nutzerbedarf

Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Hauptnutzer/-innen der Erhebung sind die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von den Hauptnutzern/-innen gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Es wird ein ständiger Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden, der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und dem Länderarbeitskreis Energiebilanzen gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist eine Primärerhebung mit Abschneidegrenze. Auskunftspflichtig sind Leitungen von produzierenden Betrieben von Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden und des Verarbeitenden Gewerbes mit mindestens 20 Beschäftigten, sowie von produzierenden Betrieben anderer Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten, wenn deren wirtschaftlicher Schwerpunkt ausschließlich oder überwiegend im Bereich des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes liegt. Ausnahme: Betriebe von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes mit 10 und mehr tätigen Personen in den Wirtschaftszweigen: 08.11, 08.12, 10.91, 10.92, 11.06, 16.10 und 23.63.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Ämter der Länder/Statistisches Bundesamt. Die Angaben werden von allen Unternehmen und Betrieben im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens an die Statistischen Ämtern der Länder (dezentrale Durchführung der Erhebung) übermittelt.

Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der Fragebogen (Stand: Berichtsjahr 2018) einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigelegt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorjahreswerten geschätzt.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Landesämter führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch. Die Statistischen Landesämter übersenden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Bei dieser Erhebung ergab sich im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Aufwand an Kosten von 1 914 000 Euro pro Jahr.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten, da beispielsweise Berichtseinheiten im Unternehmensregister nicht dem entsprechendem Bereich zugeordnet wurden (Untererfassung). Die Erfassungsgrundlage der Erhebung ist das statistische Unternehmensregister, die berichtspflichtigen Einheiten werden einmal jährlich bestimmt.
- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (so genannte "echte Ausfälle"). Hierzu gehören alle Fälle, in denen Berichtseinheiten nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch Schätzwerte ersetzt.
- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben der Berichtseinheit als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, werden unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse der Erhebung mit den anderen Energiestatistiken unterstützt, so dass Mess- und Aufbereitungsfehler weitgehend vermieden werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich ca. 12 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100%, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten aus der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist ab 2008 kurzfristig vollständig gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Entfällt.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Entfällt.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich ca. 12 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht.

Online-Datenbank

Datenreihen ab dem Berichtszeitraum 2008 finden Sie in der GENESIS-Online-Datenbank unter:

https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/statistiken/43* (Tabellen-Code: 43531)

Regional tiefer gegliederte Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/online;jsessionid=.worker1?sequenz=statistiken&selectionname=43531>

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach §16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Betriebe, die im Rahmen dieser Erhebung Daten zur eigenen Stromerzeugung angeben und deren Anlagen eine elektrische Brutto-Engpassleistung von mindestens 1 MW haben, sind im Berichtskreis zur Jahrerhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden heranzuziehen.

**Jahreserhebung über die Energieverwendung im
Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der
Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2019**
060

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11**
auf Seite 4.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer (2008)

A Strombilanz

Betriebe ohne eigene Stromerzeugung füllen in der Regel nur die Zeilen 01 bis 05 (Bezug) und Zeile 16 (Verbrauch) sowie die Abschnitte B, C und D aus.

Strombezug und -erzeugung	Kilowattstunden (kWh)
Strombezug	
von Energieversorgungsunternehmen 1 01	
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 02	
von sonstigen Lieferanten 03	
aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> 04	
aus dem Ausland (direkt) 2 05	
Stromerzeugung	
aus fossilen Energieträgern (z. B. Kohlen, Erdgas, Mineralöle) 06	
aus erneuerbaren Energieträgern (z. B. Photovoltaik, Windenergie, Biomasse) 07	
aus sonstigen Energieträgern (z. B. Industrieabfall, nicht biogen) 08	
in eigenen Anlagen (netto) = <i>Summe Zeile 06 bis 08</i> 3 09	

Stromabgabe und -verbrauch	Kilowattstunden (kWh)
Stromabgabe	
an Energieversorgungsunternehmen 1 10	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 11	
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 4 12	
an sonstige Letztverbraucher 13	
in das Inland = <i>Summe Zeile 10 bis 13</i> 14	
in das Ausland (direkt) 2 15	
Stromverbrauch = (<i>Summe Zeile 04 + 05 + 09</i>) minus (<i>Summe Zeile 14 + 15</i>) 16	

B Bezug, Abgabe und Verbrauch von Wärme

Bezug von Wärme (Nah- oder Fernwärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.) 5	Kilowattstunden (kWh)
von Energieversorgungsunternehmen 1 01	
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 02	
von sonstigen Lieferanten 03	
aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> 04	
aus dem Ausland (direkt) 2 05	
insgesamt = <i>Summe Zeile 04 + 05</i> 06	

Wärmeverbrauch (Nah- oder Fernwärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.)	Kilowattstunden (kWh)
im Betrieb verbrauchte, fremdbezogene Wärme 07	

Wärmeabgabe (einschl. selbst erzeugter Wärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.) 6	Kilowattstunden (kWh)
an Energieversorgungsunternehmen 1 08	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 09	
an Haushaltskunden und Wohnungsgesellschaften 10	
an sonstige Letztverbraucher 11	
in das Inland = <i>Summe Zeile 08 bis 11</i> 2 12	
in das Ausland (direkt) 13	
insgesamt = <i>Summe Zeile 12 + 13</i> 14	

C Energieträger-/Brennstoffbezug und- verbrauch

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff 7 <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m ³ 8	Bezug 9	Verbrauch einschließlich Verluste	darunter nicht energetisch genutzt 10
			Menge		
Erdgas	kWh				
Heizöl, leicht					

D Energieträger-/Brennstoffabgabe und- bestand

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff 7 <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m ³ 8	Abgabe 11	Bestand am Jahresende
			Menge	
Erdgas	kWh			
Heizöl, leicht				

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 2** Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 3** Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).
- 4** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 5** Hier ist nur die fremdbezogene Wärme (Fernwärme, Fernkälte, Heizwasser oder Dampf, Nahwärme) und deren Verbrauch anzugeben.
Im Betrieb selbst erzeugte Wärme ist in diesem Abschnitt nicht anzugeben. Wird Wärme im Betrieb selbst erzeugt, sind die dafür eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) im nachfolgenden Abschnitt „Energieträger“ anzugeben.
- 6** Die Wärmeabgabe ist einschließlich selbst erzeugter Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) anzugeben. Die für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) sind im nachfolgenden Abschnitt „Energieträger“ anzugeben.
- 7** Energieträger/Brennstoff
Unabhängig von der steuerlichen Behandlung eines Energieträgers/Brennstoffs, erfasst die Erhebung alle Energieträger/Brennstoffe, die im Betrieb zur Strom- und Wärmeerzeugung (Prozesswärme, Heizung, Warmwasser einschließlich Kälte) oder zur nichtenergetischen Nutzung (siehe **10**) eingesetzt werden. Verbrauch von Gas einschließlich der Gase, die vom Betrieb selbst erzeugt und verbraucht werden (ohne technische Gase, wie Schweißgas und andere). Verbrauch von Heizöl, gleichgültig ob aus Erdöl oder Rohteer hergestellt. Verbrauch von Kohle, jedoch im Bereich Kohlenbergbau/Kokereien ohne Einsatzkohle für die Brikett- und Koksherstellung. Nicht einzubeziehen sind Kraftstoffe für den Einsatz in Fahrzeugen (einschließlich Werksverkehr). Bitte geben Sie unbedingt den Bestand am Jahresende in der entsprechenden Spalte für die zutreffenden Energieträger/Brennstoffe an.
- 8** Soweit möglich, bitte den unteren Heizwert H_i angeben. Falls Sie die Heizwerte einzelner Energieträger/Brennstoffe nicht selbst ermitteln oder aus den Liefervertragsunterlagen ersehen können, lassen Sie die Spalte unausgefüllt.
- 9** Bezug von Energieträgern/Brennstoffen von Energieversorgungsunternehmen bzw. von anderen Lieferanten.
- 10** Nichtenergetische Nutzung liegt vor, wenn Energieträger nicht als Brennstoffe eingesetzt werden, sondern als Rohstoffe zu Produkten/Gütern (z. B. Chemikalien, Kunststoffe) verarbeitet werden. Die Verwendung für Zwecke der Unterfeuerung ist energetische Nutzung.
- 11** Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen an das Netz von Energieversorgungsunternehmen bzw. an andere Abnehmer.

Liste der in Abschnitt C und D einzubeziehenden Energieträger/Brennstoffe

Steinkohlen

- Steinkohle, roh (z. B. Anthrazitkohle)
- Steinkohlenkoks (z. B. Anthrazit-, Heiz- o. Schmelzkoks)
- Steinkohlenbriketts
- Kohlenwertstoffe aus Stk. (z. B. Rohteer, Rohbenzol)
- Sonstige Steinkohlen (z. B. Kohlenstaub, Flammkohle)

Mineralöle

- Dieselmotortreibstoff (nicht für Verkehrszwecke)
- Heizöl, leicht
- Heizöl, mittelschwer, schwer
- Flüssiggas (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Butan, Propan, Brenngas, Tankgas)
- Raffineriegas
- Petrolkoks
- Andere Mineralölprodukte
Bitte Art angeben.

Erneuerbare Energieträger

- Feste biogene Stoffe (z. B. Holzreste, Sägespäne, Pellets, Schwarzlauge, Tiermehl, Stroh)
- Flüssige biogene Stoffe (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Palmöl, Pflanzenöl, Harzöl, Methanol)
- Biogas (z. B. Biomethan, Gas aus Biomasse)
- Klärgas, Deponiegas
- Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme (Wärmepumpen)
- Sonstige erneuerbare Energieträger
Bitte Art angeben (z. B. Umweltwärme (Wärmepumpen)).

Klärschlamm**Braunkohlen**

- Rohbraunkohlen
- Hartbraunkohlen
- Braunkohlenkoks
- Braunkohlenbriketts
- Wirbelschichtkohle
- Staub- und Trockenkohle (z. B. Braunkohlenstaub)
- Sonstige Braunkohlen
Bitte Art angeben.

Gase

- Erdgas, Erdölgas
- Grubengas
- Kokereigas (z. B. Starkgas, Heizgas)
- Hochofengas, Konvertergas
- Wasserstoff
- Sonstige hergestellte Gase

Sonstige Energieträger

Bitte Art angeben (z. B. Gasdruck).

Abfall

mit biogenem Anteil (z. B. Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, BGS – Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen, Ersatzbrennstoffe mit biogenem Anteil)

Industrieabfall

nicht biogen (z. B. Altreifen, BPG – Brennstoff aus produktspezifischen Gewerbeabfällen, Ersatzbrennstoffe)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, soweit die Betriebe dem Berichtskreis für die Erhebungen nach § 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) angehören, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 EnStatG sind die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Betriebes sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.